

ZENTRALE

1. NACHTRAGSVERTRAG

zwischen

der Samtgemeinde Oderwald in Börßum

und

der Harzwasserwerke GmbH in Hildesheim

zu dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Anschlussvertrag vom
01.03.2002/09.04.2002.

Präambel

Im Zuge der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die Harzwasserwerke GmbH mit kartellrechtlich versierter Unterstützung begonnen, ihre bestehenden Wasserlieferungsverträge erneut auf Inhalte zu prüfen, die möglicherweise gegen Verbote des GWB verstoßen oder der Meldepflicht nach den §§ 31 und 31 a GWB unterliegen. Diese Prüfung hat bis zum Zeitpunkt dieser Vertragsunterzeichnung ergeben, dass typische Abreden im Freistellungsbereich des § 31 GWB nicht vorliegen. Je nach Vertragsauslegung und Verständnis hydraulisch-technischer Zusammenhänge in den Versorgungsgebieten könnte jedoch der letzte Satz des § 1 Ziffer 3 des vorgenannten Anschlussvertrages gegen § 1 GWB verstoßen. Er wäre insoweit seit jeher unwirksam. Beide Vertragspartner stellen fest, dass diese Vertragsabrede im Vertragsvollzug bisher keine praktische Relevanz hatte und auch zukünftig nicht haben wird. In Einzelfällen ist auch an dieser Vertragsabrede im Vertragsvollzug bisher nicht festgehalten, sie also bereits konkludent aufgehoben worden. Aus Gründen der rechtssicheren Dokumentation soll deshalb die gesamte oben genannte Vertragsabrede nun auch ausdrücklich aufgehoben werden. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diesen Nachtragsvertrag.

§ 1

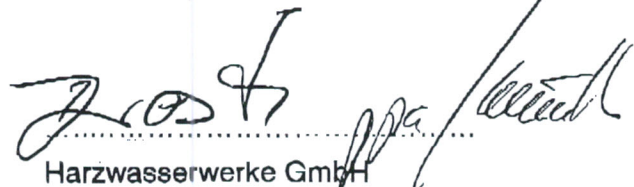
§ 1 Ziffer 3 des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Anschlussvertrages vom
01.03.2002/09.04.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Nachtragsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Hildesheim, den 11.02.14


.....
Harzwasserwerke GmbH